

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen und deren Daten.

Damit die **BIG IT AG** ihre Dienstleistungen ausüben kann, ist sie darauf angewiesen, Kundendaten bearbeiten zu dürfen. Die **BIG IT AG** behandelt Kundendaten vertraulich und hält die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung ein.

**Geltungsbereich:**

Dieses Gesetz gilt für das Bearbeiten von Kundendaten für Privatpersonen und Unternehmen, durch unsere Mitarbeitende der **BIG IT AG**.

**Unsere Mitarbeitende halten sich vertraglich an folgende Gesetze:**

**Datenschutzgesetz des Kantons Zürich §26**

Wer als beauftragte Person für das Bearbeiten von Personendaten ohne anderslautende ausdrückliche Ermächtigung des auftragsgebenden Organs, Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekanntgibt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

**Bundesgesetz über den Datenschutz Art. 35**

Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekanntgibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bestraft.

Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekanntgibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.

Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung der Ausbildung strafbar.